



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967, LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung 118/2021 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 beschlossen:

Punkt 6.) Beschlussfassung über die Berichtigung eines Schreibfehlers in der aktuellen Schmutzwasser-Kanalabgabenordnung im § 6 Abs. 8 variable Gebühr/Mengengebühr

Über Antrag von Herrn Bgm. Labugger wird vom Gemeinderat einstimmig die Berichtigung eines Schreibfehlers in der aktuellen Schmutzwasser-Kanalabgabenordnung, beschlossen am 12.12.2023, im § 6 Abs. 8 variable Gebühr/Mengengebühr beim Wort Quadratmeter wie folgt beschlossen:

In der aktuellen Fassung:

„Der Anteil der Mengengebühr der Kanalbenützungsgebühr beträgt pro *Quadratmeter* verbrauchten Trink- und Nutzwasser

Auf Grund des Änderungsbeschlusses des Gemeinderates vom 16.12.2024:

Änderung im § 6 Abs. 8 variable Gebühr/Mengengebühr des Wortes Quadratmeter durch Kubikmeter.

„Der Anteil der Mengengebühr der Kanalbenützungsgebühr beträgt pro **Kubikmeter** verbrauchten Trink- und Nutzwasser.....

Die Änderung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(ÖkR Ing. Franz Labugger)

Angeschlagen am: 17.12.2024
Abgenommen am: